

Die Abnahme
der
französischen Kriegsentschädigung 1870/71

in Strassburg i. E.,

auf Grund der Materialien des dortigen Landesarchivs dargestellt
von

Ludwig Gieseke,

Geh. Rechnungsrat im Ministerium für Elsass-Lothringen.

Mit einem Vorwort des Wirkl. Geh. Rats Dr. von Schraut, Unterstaatssekretärs im Ministerium für Elsass-Lothringen, und dem von Léon Say am 5. August 1874 an die französische Nationalversammlung erstatteten Bericht „über die Zahlung der Kriegsentschädigung und die von ihr verursachten Bewegungen auf dem Geld- und Wertpapiermarkt“ als Anhang.

Veröffentlicht

vom

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)



Berlin 1906.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Von der Auffassung ausgehend, dass die Förderung des wissenschaftlichen Studiums des Bankwesens zu den vornehmsten Aufgaben einer Berufsvereinigung von Banken und Bankiers gehört, bringen wir in vorliegendem Heft, dank der gütigen Vermittelung Seiner Excellenz des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. von Schraut, Materialien über einen in der politischen wie in der Bankgeschichte einzig dastehenden Vorgang zur Veröffentlichung.

Angesichts der vielbeklagten Spärlichkeit der über die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung vorhandenen Quellen dürfen wir hoffen, dass diese Veröffentlichung dem Historiker und dem Nationalökonom nicht unwillkommen sein wird. Aber auch für den praktischen Politiker werden die hier geschilderten Ereignisse und Zusammenhänge von nicht geringerem Interesse sein; denn sie verschaffen dem Leser eine deutliche Vorstellung davon, wie wenig in Zeiten, welche eine Konzentrierung von Kapitalien zu nationalen Zwecken erheischen, ein entwickeltes Banksystem und ein gut organisierter Geldmarkt entbehrt werden können.

Als Anhang fügen wir — mit unerheblichen Kürzungen — eine bis jetzt noch nicht vorhandene deutsche Übersetzung des von Léon Say in der Sitzung der französischen Nationalversammlung vom 5. August 1874 erstatteten Berichts bei, der ein anschauliches Bild der durch die Zahlung der Kriegsentschädigung verursachten Bewegungen auf dem Geld- und Wertpapiermarkt darbietet.

Berlin, im November 1905.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Dr. Riesser, Geh. Justizrat,
Vorsitzender.

Vorwort.

Zu den grossen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte gehört die gewaltige Ausdehnung der internationalen Bewegung des Geldkapitals. Ohne Schranken in Zeit und Ort findet nicht nur bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen, sondern auch im regelmässigen täglichen Betrieb ein überaus umfangreicher Umsatz von Geldwerten im internationalen Verkehr statt. Es bietet einen hohen Reiz, den wirtschaftlichen und finanziellen Ursachen und Wirkungen der bedeutungsvolleren Vorgänge auf diesem Gebiete nachzugehen und auch die mechanischen Formen und Mittel zu beobachten, in denen sich dieser Verkehr vollzieht. Die grösste Rolle spielt hierbei der internationale Wechselverkehr, für dessen vielverzweigte Entwicklung die Wechselkurse ein zuverlässiges Barometer bilden.*) Unter den aussergewöhnlichen Ereignissen der internationalen Geldbewegung ist die Zahlung der grossen französischen Kriegsentschädigung für 1870/71 von besonderem Interesse. Léon Say hat hierüber in der Sitzung der französischen Nationalversammlung vom 5. August 1874 einen sehr lehrreichen Bericht erstattet. Der grösste Teil der Kriegsentschädigung wurde in den Jahren 1871 bis 1873 in Strassburg gezahlt, und zwar im Betrage von 2 Milliarden 844 Millionen Franken, wovon rund 2 Milliarden 97 Millionen in Wechseln. Einer Anregung

*) Vgl. meine Schrift: Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Leipzig. Verlag von Dunker & Humblot. 1882. Zweite Auflage.

des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes entsprechend, hat auf meine Veranlassung Geheimer Rechnungsrat Gieseke in der vorliegenden Schrift auf Grund der im Landesarchiv zu Strassburg vorhandenen Materialien die Art und Weise geschildert, in der sich die Abnahme der französischen Kriegsentschädigung in Strassburg vollzog. Die Abhandlung bietet einen erschöpfenden Ueberblick über die Einzelheiten dieses denkwürdigen Vorgangs. Sie ermöglicht durch die genaue Angabe der Zahlungstermine und verschiedenen Wechselplätze, die Rückwirkung der einzelnen Wechsel- und Bargeldzahlungen auf den internationalen Geldmarkt der damaligen Zeit in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung weiter zu verfolgen.

Strassburg i. Elsass, im November 1905.

Dr. v. Schraut,
Wirklicher Geheimer Rat.

Nach Art. II der Friedens-Präliminarien vom 26. Februar 1871 (R.G.Bl. S. 215) hatte Frankreich eine Kriegsentschädigung von fünf Milliarden Franken, davon mindestens eine Milliarde im Laufe des Jahres 1871, den Rest im Laufe dreier Jahre zu zahlen. Nach Einzahlung der ersten halben Milliarde sollte die Räumung der vorläufig von den deutschen Truppen besetzt bleibenden Departements zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze Frankreichs allmählich erfolgen und zwar zunächst der Departements Somme, Oise und der auf dem rechten Seineufer gelegenen Teile der Departements Untere Seine, Seine-Oise und Seine-Marne, sowie des Teils des Departements Seine innerhalb der Forts und auf dem rechten Seineufer. Nach Zahlung von zwei Milliarden sollten nur noch die Departements Marne, Ardennen, Obere Marne, Meuse, Vogesen, Meurthe, und die Festung Belfort als Pfand für die noch rückständigen 3 Milliarden besetzt bleiben. Diese 3 Milliarden sollten vom Tage der Ratifikation ab mit 5 % verzinzt werden. In Art. 7 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 223) wurden diese Abmachungen dahin geändert, dass 500 Millionen Franken innerhalb 30 Tagen nach Wiederherstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris durch Niederwerfung des Kommune-Aufstandes, eine weitere Milliarde im Laufe des Jahres 1871 und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872, die restierenden 3 Milli-

arden aber am 2. März 1874 bezahlt, letztere vom 3. März 1871 ab mit 5 % verzinst werden sollten. Vorauszahlung gegen Zinswegfall war zulässig.

Alle Zahlungen sollten nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank von England, der Preuss. Bank, der Königl. Bank der Niederlande, der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontierbaren Wechseln ersten Ranges, sofort zahlbar, geleistet werden. Der Umrechnungskurs für den Taler wurde auf 3,75 Frcs. festgesetzt. Die Bestimmungen der Präliminarien wegen der Räumung wurden etwas geändert. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde sollten die Departements Somme, Untere Seine und Eure geräumt werden. Die Räumung der Departements Oise, Seine-Oise, Seine-Marne und Seine, sowie der Forts von Paris sollte jedoch erst stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtete, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. In allen Fällen sollte diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden. Von der ersten halben Milliarde durften Abzüge nicht gemacht werden. Dagegen wurden in dem Zusatzartikel Nr. 6 die Eigentumsrechte an den der Ostbahn gehörenden und konzessionierten Eisenbahnlinien in Els.-Lothr. gegen eine Gegenleistung von 325 000 000 Fr. von Deutschland erworben, welche Summe bei den weiteren Zahlungen in Anrechnung kommen konnte. Ferner bot die Deutsche Regierung 2 000 000 Fr. für die Abtretung der Rechte an, welche die Ostbahn auf den Teil ihres in der Schweiz von der Grenze bis Basel gelegenen Netzes besass.

In der Übereinkunft vom 21. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 243) wurden die Zahlungsbedingungen dahin geändert, dass bei der ersten halben Milliarde 125 000 000 Fr. in Noten der Bank von Frankreich, mit 40 Millionen bis 1. Juni, mit 40 Millionen bis 8. Juni, mit 45 Millionen bis 15. Juni, möglichst in Noten von 100, 50 und 20 Fr. in

Strassburg, Metz oder Mülhausen geleistet werden können, und dass in Anrechnung auf die zweite halbe Milliarde innerhalb der auf den Zahlungstermin der ersten halben Milliarde folgenden 60 Tage eine Summe von 125 000 000 Fr. zu zahlen war.

In der Konvention vom 12. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 369) verpflichtete sich die deutsche Regierung, die Departements Aisne, Aube, Côte d'Or, Obere Saone, Doubs und Jura binnen 15 Tagen nach Ratifikation zu räumen, die französische Regierung dagegen, die vierte halbe Milliarde und 150 Millionen auf die Zinsen für den Rest vom 15. Januar bis 1. Mai 1872 zu bezahlen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Fristen war der deutschen Regierung das Recht der Wiederbesetzung vorbehalten.

In der Konvention vom 29. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 266) verpflichtete sich Frankreich, die letzten 3 Milliarden abzutragen mit

500 000 000 Fr. zwei Monate nach der am 7. Juli erfolgten Ratifikation, also 7. September 1872,

500 000 000 Fr. am 1. Februar 1873,

1 000 000 000 „ am 1. März 1874,

1 000 000 000 „ am 1. März 1875,

behielt sich aber dabei das Recht der früheren Zahlung in Beträgen von mindestens 100 000 000 Fr. vor. Deutschland verpflichtete sich dagegen, vierzehn Tage nach Zahlung einer halben Milliarde die Departements Marne und Obere Marne, vierzehn Tage nach Zahlung der zweiten Milliarde die Departements der Ardennen und der Vogesen und vierzehn Tage nach Zahlung der dritten Milliarde nebst den Zinsen die Departements der Maas, Meurthe-Mosel sowie das Arrondissement Belfort zu räumen.

Eine Wirkung der Zahlungen seitens Frankreichs war somit eine regelmässig fortschreitende Räumung des besetzten Landes von deutschen Truppen. Um diese Räumung zu erreichen, wurden die Zahlungen so beschleunigt,

dass bereits im September 1873 ganz Frankreich von den deutschen Truppen geräumt werden konnte.

Nach dem Vorstehenden musste Frankreich zahlen:

I	{	500 000 000 Fr.	im Juni 1871
		125 000 000 „	im August 1871
		875 000 000 „	bis Ende 1871
II	{	650 000 000 „	vom 15. Januar bis 1. Mai 1872 (einschl. 150 000 000 Fr. Zinsen.)
III	{	500 000 000 „	bis 7. September 1872
		500 000 000 „	am 1. Februar 1873
IV	{	1 000 000 000 „	am 1. März 1874
		1 000 000 000 „	und den Rest der Zinsen am 1. März 1875.

Wie die Zahlung wirklich erfolgt ist, kann hier nicht im ganzen angegeben werden. Ein grosser Teil der Abnahme der Kriegsentschädigung vollzog sich in Strassburg, und nur dieser erheblichste Teil kann hier geschildert werden. Die Schwierigkeit lag hier hauptsächlich in der Abnahme der Zahlungen in Silbergeld, welche hier fast ausschliesslich erfolgte, und in der Unterbringung dieser ganz ausserordentlich hohen Beträge sowie deren Wiederwegschaffung.

Zunächst wurde vom Reichskanzler der Generalgouverneur und von diesem Regierungsrat Ulrich in Strassburg bevollmächtigt, die nach der Uebereinkunft vom 21. Mai 1871 am 1. Juni 1871 zahlbaren 40 Millionen in französischen Banknoten namens des Reiches anzunehmen. Die Zahlung erfolgte am 1. Juni mit 30 Millionen in 1000 Fr.-Noten, mit 5 Millionen in 500 Fr.-Noten, mit 4 Millionen in 100 Fr.-Noten und mit 1 Million in 20 Fr.-Noten. Die französischen Kommissare wiesen dabei entschuldigend darauf hin, dass den Vereinbarungen entsprechend kleinere Appoints in grösseren Summen wegen der Schwierigkeit des Transportes aus Paris jetzt nicht geliefert werden könnten und versprachen Nachlieferung bei den folgenden Zahlungen.

In gleicher Weise wurden eingezahlt:

am 8. Juni 1871 40 Millionen und zwar:

26 Millionen in Stücken zu 1000 Fr.

7¹/₂ " " " " 500 "

6¹/₂ " " " " 100 " ;

am 15. Juni 1871 45 Millionen und zwar:

30 Millionen in Stücken zu 1000 Fr.

8 " " " " 500 "

6 " " " " 100 "

1 " " " " 20 "

Statt der vereinbarten Zahlung in Noten von 100, 50 und 20 Fr. erfolgte mithin nur die Zahlung eines geringen Bruchteiles in diesen kleineren Stücken.

Die letzten beiden Raten von 85 Millionen wurden der Seehandlung zum Vertrieb überwiesen, während die ersten 40 Millionen der Landeshauptkasse zu Zahlungen für Rechnung des Reiches (Beschiessungs- und Kriegsschäden) überwiesen waren.

Zu welchem Kurse die 85 Millionen der Seehandlung überwiesen sind, ist in Strassburg nicht bekannt geworden. Die Seehandlung hat 79 Millionen der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, 4 Millionen an Dreyfus-Jeidels in Frankfurt überlassen und 2 Millionen an Strassburger Bankhäuser, letztere gegen Ersatz durch Taler zum Kurse von 100 Tlr. = 375 Fr. überwiesen.

Am 6. Juli 1871 erteilte der Reichskanzler dem Generalgouverneur Graf Bismarck-Bohlen Vollmacht, allgemein Zahlungen der französischen Regierung auf die durch den Friedensvertrag festgesetzte Kriegsschädigung anzunehmen und der französischen Regierung darüber zu quittieren. Diese Vollmacht ging am 8. September 1871 auf den Oberpräsidenten von Möller über. Mit der tatsächlichen Abnahme und Verwahrung der Werte waren zunächst die Regierungsräte Rembe und von Sybel und der Regierungs-Sekretär Carow, nach Versetzung des ersteren nach Potsdam von 1872 ab der Regierungsrat Pietzsch und der Regierungs-Sekretär Gieseke betraut. Daneben war bei der Abnahme mit tätig der Regierungs-

Sekretär Otto, welcher längere Jahre in Frankreich gelebt hatte. Letzterer Umstand war für die Abwicklung des Geschäftes günstig, weil die mit der Überlieferung betrauten französischen Kommissare sämtlich der deutschen Sprache unkundig waren.

Die vorgenannten deutschen Beamten sind bis auf den Verfasser gestorben. Rembe als Geheimer Oberrechnungsrat in Potsdam, von Sybel als pensionierter Ministerialrat in Karlsruhe, Pietzsch als Ministerialrat, Carow als Ministerial-Sekretär und Otto als Direktor des Landesausschusses in Strassburg.

Nach den erteilten Instruktionen waren anzunehmen:

- a) Münzen des 30 Talerfusses, der süddeutschen Währung und der österreichischen Währung unter Berechnung des Franken zu 8 Silbergroschen, 28 süddeutschen und 40 österreichischen Kreuzern.
 - b) Sovereigns (Lstr.) zu . 25,22 Fr.
 - c) Niederländische Gulden zu 2,10 "
 - d) Bremische Goldtaler . . 4,15 "
 - e) Mark Banco zu 1,872717 Fr.
 - f) Deutsche Mark zu . . . 1,25 Fr.
- Päpstliche Münzen waren ausgeschlossen.
- g) Deutsches Staatspapiergeld, preussische Banknoten, Noten der Bank von England, der Königl. Bank der Niederlande und der belgischen Nationalbank.

Eine Umrechnung der eingezahlten Gelder und Effekten auf Frankenwährung wurde nur zu dem Zweck vorgenommen, um die eingezahlten Beträge in einer Summe ersehen und ermessen zu können, ob die bis zu einem bestimmten Tage fälligen Summen seitens Frankreichs ungefähr gezahlt waren. Frankreich gegenüber war diese Umrechnung unverbindlich.

Die Grundlage für die Tarifierung der deutschen Geldsorten und des Franken bildete die Verordnung des General-Gouverneurs im Elsass vom 8. November 1870, welche mit Gesetzeskraft in der Strassburger Zeitung Nr. 91 vom 9. November 1870 veröffentlicht wurde und später in allen